

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Herrn Peter Fuhrmann
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Dr. Gerhard Bronner
LNV-
Landwirtschaftsreferent
und stellv. Vorsitzender

Stuttgart, den 26.10.2011

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
5-8914.10/2, 28.09.2011

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Um-schalvo2011

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs- verordnung (SchAIVO)

Sehr geehrter Herr Fuhrmann,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg dankt für die Zusendung der Anhörungsunterlagen zur geplanten Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchAIVO) und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach §67 NatSchG BW anerkannten LNV-Mitgliedsverbände Landesjagdverband und Schwarzwaldverein. Auch der BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. schließt sich der folgenden Stellungnahme an.

Gegen den geplanten Ersatz der „Deklaratorischen Liste“ der Problem- und Sanierungsgebiete durch eine Information über die Internetseite der LUBW und Auskunftspflicht der unteren Wasserbehörden insbesondere gegenüber Landwirten haben wir keine Einwendungen.

Unabhängig davon möchten wir jedoch zwei weitere Änderungswünsche anmelden und um folgende Änderung an der bestehenden SchAIVO bitten:

1. Zu § 5 Besondere Schutzbestimmungen in Problem- und Sanierungsgebieten

§ 5 Abs 2 sollte ersetzt werden durch folgenden Text:

Betriebe, die über eine Hoftorbilanz einen Stickstoffsaldo von unter 50 kg/ha/a nachweisen, sind von den Bestimmungen des Absatzes 4 befreit.

Begründung:

Bereits vor etlichen Jahren haben LNV und die Wasserversorger gemeinsam vorgeschlagen, die Hoftorbilanz als Indikator für stickstoffeffizientes und emissionsarmes Wirtschaften zu verankern. Betriebe, die geringe N-Verluste haben, belasten das Grundwasser nicht und können von den zahlreichen bürokratischen Detailvorschriften entlastet werden. Umgekehrt bedarf es dann nicht mehr der Ermächtigung, für bestimmte Gebiete diese Detailvorschriften generell außer Kraft zu setzen.

Ein solches Vorgehen entspräche dem Prinzip, Umweltschutz durch die Vorgabe von Zielen und nicht durch die Vorgabe von kaum zu kontrollierenden Maßnahmen zu erreichen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Studie der badenova:

https://www.badenova.de/mediapool/media/dokumente/unternehmensbereiche_1/sta_b_1/innovationsfonds/abschlussberichte/2003_1/2003-08_Abschlussbericht_Hoftorbilanz.pdf

Eventuell müsste der Grenzwert für den N-Saldo je nach Betriebstyp differenziert werden.

2. § 4 Allgemeine Schutzbestimmungen

Wir bitten um kritisch Prüfung, ob die Regelungen des § 4 auch die Ausbringung von Gärresten tierischer oder pflanzlicher Art aus Biogasanlagen ausreichend klar regelt. Diese Bitte gilt auch für z.B. § 5 Abs. 4 Nr. 1b und § 7 Abs. 2 Nr. 3

Begründung:

Gärreste aus Biogasanlagen enthalten noch den vollen Nährstoffgehalt an Stickstoff- und Phosphorverbindungen, da nur Methan als reiner Kohlenwasserstoff entzogen wird. Diese Gärreste werden auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht und können das Grundwasser ebenso wie unvergorene Gülle erheblich beeinträchtigen. Aus Norddeutschland werden bereits erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers bekannt. In der Düngemittel-VO konnten wir keine Regelung für Gärreste finden.

Gegebenenfalls bitten wir das UM, auf Bundesebene eine Ergänzung der Düngemittel-VO zu erwirken.

Für Berücksichtigung unserer Vorschläge wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Bronner

LNV-Landwirtschaftsreferent und stellvertretender LNV-Vorsitzender